

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 51=71 (1905)

Heft: 28

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Infanterien einander ebenbürtig seien, während die französische Feldartillerie der deutschen qualitativ überlegen sei. In einer Richtung aber mangle es in Frankreich entschieden und zwar in der Eignung der höheren Truppenführer. Diese, vom Regimentskommandanten aufwärts, seien in ihrer Mehrzahl zu alt und deswegen nicht mehr im Stande, den Anstrengungen eines modernen Krieges zu genügen, sie besäßen nicht mehr die genügende geistige Frische zur Entschlussfähigkeit und zum Mut der Verantwortung. Der Kriegsminister wolle ja jetzt eine Verjüngung der Generalität in den Grenzkorps vornehmen, dort allein genüge das aber nicht, die Massregel müsse sich auf die ganze Armee ausdehnen. Wenn der diplomatische Zwischenfall dies zur Folge hätte, so hätte er der Armee einen grossen Dienst geleistet.

Wie weit die Behauptung zutreffend, dass die Mehrzahl der französischen Generale wegen der Gebrechen die mit dem Alter kommen können, aber nicht kommen müssen, ihrer Aufgabe nicht mehr gewachsen sind, entzieht sich unserer Beurteilung. Wenn richtig, so ist dies etwas, das sehr auffallen darf in einem Lande, in welchem, um dem vorzubeugen, für jeden Grad eine Altersgrenze aufgestellt wurde. Die Tatsache könnte dann nur darin ihren Grund haben, dass man beim Avancieren von einem Grad in den nächsten nicht gewissenhaft in Erwägung gezogen, ob die geistige Spannkraft noch im genügenden Masse vorhanden. Sie könnte ferner noch beweisen, dass der Entwicklungsgang der französischen Offiziere ein unrichtiger ist, der statt die Tatkraft zu entwickeln und zu erhalten eher dazu angetan ist, deren Einschlafen und deren Verkalkung zu fördern. Ist die Behauptung der France militaire über die mangelnde Entschlussfähigkeit und Verantwortungsfreudigkeit der Mehrzahl der französischen Generale zutreffend, so möchten wir ganz allein diesen falschen Entwicklungsgang der Offiziere und nicht deren Lebensalter in abstracto als die Ursache ansehen, und wenn dies dann richtig, so würde die gewünschte allgemeine Verjüngung nur sehr beschränkt dem Übelstand abhelfen. Wenn in einer Armee zielbewusst von der ersten Rekrutenausbildung an auf Entwicklung männlicher Tatkraft hingearbeitet wird, dann wird die Mehrzahl der alten Generale sie in einer geläuterten Kraft besitzen, die die blosse Jugend nicht oder nur dann hat, wenn das militärische Genie hinzutritt; dann auch wird überhaupt nicht jemand in hohe militärische Stellung kommen und in solcher gelassen, auf den die französische Bezeichnung: Général Ramolo, Anwendung finden kann.

Eidgenossenschaft.

Adjutantur. a. Abkommandierung.

Als Adjutant wird abkommandiert und zur Truppe zurückversetzt: Major Erny, Karl, in Aarau, bisher I. Adjutant des II. Armeekorps.

b. Kommandierung.

Es werden kommandiert: Als I. Adjutant der VIII. Division: Inf.-Hauptmann Jenny, Jakob, in Glarus; als Adjutant des Kav.-Regiments 3: Leutnant Schürch, Fritz, in Wynigen; als II. Adjutant der II. Division: Oberleutnant Bernard, August, in Thun.

Mutationen. Zum Instruktor I. Kl. der Kavallerie wird gewählt: Major i. G. Vogel, Richard, in Bern, zurzeit Instruktor II. Kl. der Kavallerie.

— Zum Kommandanten der Schützenkompagnie IV 10 Ldw. I. Aufgebot: Hauptmann Nabholz, Hans, in Schönenwerd.

— Inf.-Hauptmann Keller, Ernst, in Bern, Instruktor II. Klasse der III. Division, bisher Komp. I 98, wird unter die nach Art. 58 der Militärorganisation zur Verfügung des Bundesrates stehenden Offiziere versetzt.

— Zum Adjutanten im Stabe des Bataillons 105 Lw. I wird ernannt Hauptmann Coutau, Hippolyte, in Genf, bisher dem Stab des Bataillons 105 zugeteilt.

Ernennungen: Die nachgenannten Teilnehmer an der diesjährigen Sanitätsoffizierbildungsschule II in Basel werden zu Offizieren der Sanitätstruppe ernannt und zwar: A. Zu Oberleutnants der Sanitätstruppe (Ärzte):

Branger, Tobias, 1878, von und in Davos; Schläfli, Adolf, 1879, von Horriwil, in Bern; Hörni, Konrad, 1880, von Unterstammheim, in Altstetten; Schlittler, Emil, 1879, von Nieder-Urnen, in Glarus; Jenny, Hans, 1878, von Uetendorf, in Murren; Eberle, Arnold, 1877, von und in Einsiedeln; Eichenberger, Rudolf, 1877, von Burg, in Moosleerau; Schärer, Johann, 1876, von Muri, in Basel; Rocco, Baptist, 1880, von Celerina, in Zürich.

B. Zu Leutnants der Sanitätstruppe (Apotheker):

Bauler, Alfred, 1879, von Neuenburg und Basel, in Neuenburg; Kneubühler, Emil, 1879, von Willisau, in Zürich; Chapuis, Paul, 1878, von und in Boudry; Vuilleumier, Oscar, 1876, von La Sagne, in Basel; Thaler, August, 1876, von Gaiserwald, in St. Gallen.

Ausland.

Preussen. Über den preussischen Generalstab berichtet W. Stavenhagen in „Danzers Armee-Zeitung“:

In diesem Jahre darf der Generalstab Preussens — ebenso wie der gleichzeitig entstandene italienische (piemontesische) — auf ein zweihundertfünfzigjähriges Bestehen zurückblicken.

1655 wurde der erste brandenburgische Generalquartiermeister in der Person des Oberstleutnants Gerhard v. Bellicum ernannt, dem der Oberstwachmeister Jakob Holsten unmittelbar unterstellt wurde. Es geschah dies anlässlich der Beteiligung Kurbrandenburgs an dem Kriege zwischen Schweden und Polen. Der grosse Kurfürst teilte Bellicum dem Generalleutnant über die Kavallerie Grafen von Waldeck zu, während er Holsten in seinem Hauptquartier behielt, das sich bei dem Hauptteil der Armee unter dem Kommando des Generalfeldzeugmeisters Freiherrn von Sparr aufhielt. Es ist anzunehmen, dass schwedisches Vorbild, wie bei anderen dem Heere des Königs Gustav Adolf entnommenen Einrichtungen, auch bei diesem Anfang der Organisation eines Generalstabes in Kurbrandenburg massgebend war. Übrigens bildete der Generalquartiermeister, dem im